

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einführung eines einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € für das Jahr 2022 (StEntlG 2022).
- ▶ Erhöhung des monatlichen Kindergeldes für jedes Kind ab 2023 auf 250 € und Streichung der Regelung über den Kinderbonus (InflAusG).
- ▶ **Fundstelle:** Steuerentlastungsgesetz 2022 (StEntlG 2022) v. 23.5.2022 (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662); Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3).

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum [Fassung für den VZ 2022]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch StEntlG 2022 v. 23.5.2022
(BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662)

(1) ¹Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. ²Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat **Juli 2022** ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat **Juli 2022** ein Einmalbetrag in Höhe von **100 Euro** gezahlt. ³Ein Anspruch in Höhe des Einmalbetrags von **100 Euro** für das **Kalenderjahr 2022** besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat **Juli 2022**, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im **Kalenderjahr 2022** ein Anspruch auf Kindergeld besteht. ...

(2) und (3) *unverändert*

§ 66

Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum [Fassung ab dem VZ 2023]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InflAusG v. 8.12.2022
(BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3)

(1) **Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind 250 Euro.**

(2) und (3) *unverändert*

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Vors. Richter am BFH aD, Köln

Kompaktübersicht

J 23-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 1 Satz 1:** Ab dem Jahr 2023 wird das monatliche Kindergeld für jedes Kind auf 250 € erhöht. Die bisherige Staffelung des Kindergeldes – zuletzt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 €, für das dritte Kind 225 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 € – entfällt.

► **Abs. 1 Sätze 2 bis 4:** Abs. 1 Sätze 2 und 3 sehen einen einmaligen Kinderbonus iHv. 100 € pro Kind für das Jahr 2022 vor, der für alle Kinder bezahlt wird, für die im Kj. 2022 ein mindestens einmonatiger Kindergeldanspruch besteht. Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass dieser Kinderbonus im Rahmen der Günstigerrechnung nach § 31 Satz 4 zu berücksichtigen ist. Ab dem VZ 2023 wird Abs. 1 Sätze 2 bis 4 wegen Auslaufens des Kinderbonus wieder gestrichen.

J 23-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2021** s. § 66 Anm. 2.

► **StEntlG 2022 v. 23.5.2022** (BGBl. I 2022, 749; BStBl. I 2022, 662): Für das Jahr 2022 wird ein einmaliger Kinderbonus iHv. 100 € für jedes Kind eingeführt, für das zumindest für einen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht.

► **InflAusG v. 8.12.2022** (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3): Das monatliche Kindergeld für jedes Kind wird von 219 € (für das erste und zweite Kind), 225 € (für das dritte Kind) und 250 € (für das vierte und jedes weitere Kind) auf einheitlich 250 € angepasst. Die bisherige Staffelung nach der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder entfällt.

J 23-3 Zeitlicher Anwendungsbereich:

► **StEntlG 2022:** Die durch Art. 2 Nr. 3 des StEntlG 2022 v. 23.5.2022 bewirkte Änderung des Abs. 1 Sätze 2 bis 3 (Kinderzuschlag 2022) trat gem. Art. 4 Abs. 1 des StEntlG 2022 v. 23.5.2022 am Tag nach der Verkündung und somit am 28.5.2022 in Kraft. Sie ist gem. § 52 Abs. 1 in der bis 31.12.2022 geltenden Fassung erstmals für den VZ 2022 anzuwenden.

► **InflAusG:** Die durch Art. 2 Nr. 8 des InflAusG v. 8.12.2022 bewirkten Änderungen des Abs. 1 (Erhöhung Kindergeld auf 250 € und Abschaf-

fung Kinderbonus 2022) traten gem. Art. 7 Abs. 1 des InflAusG v. 8.12.2022 am Tag nach der Verkündung und somit am 14.12.2022 in Kraft. Sie sind gem. dem ebenfalls durch das InflAusG geänderten § 52 Abs. 1 Satz 1 (Art. 2 Nr. 7 Buchst. a InflAusG v. 8.12.2022) erstmals ab dem VZ 2023 anwendbar.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 23-4

► *Grund der Änderungen:*

- ▷ **Kinderbonus 2022:** Die Einf. eines einmaligen Kinderbonus für 2022 dient der Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise (BTDrucks. 20/1765, 27).
- ▷ **Kindergeldsätze ab 2023:** Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags v. 2.6.1995 (BTDrucks. 13/1558, 133) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 14. Existenzminimumsbericht v. 2.11.2022 (BTDrucks. 20/4443) kommt zu dem Erg., dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2023 auf 6.024 € und in 2024 auf 6.384 € steigt und daher durch den bis 2022 geltenden stl. Freibetrag iHv. 5.460 € (rückwirkend erhöht auf 5.620 €) nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher durch eine ab 2023 erfolgende Anhebung des Kinderfreibetrags auf 6.024 € eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sichergestellt (BTDrucks. 20/4378, 25). Da Stpfl. mit geringerem Einkommen wegen der Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 nicht von der Erhöhung des Kinderfreibetrags profitieren würden, wurden zum Ausgleich auch die Kindergeldsätze erhöht. Mit der Anhebung des Kindergeldes ab 2023 sollen daher zum einen Familien aufgrund der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten entlastet werden (BTDrucks. 20/3496, 25f.). Zum anderen soll mit dem Wegfall der Staffelung das Antrags- und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden (BTDrucks. 20/3496, 26, 20/4378, 24).

► *Bedeutung der Änderungen:*

- ▷ **Kinderbonus 2022:** Wie schon in den Jahren 2020 und 2021 (s. § 66 Anm. 12) hat der Gesetzgeber auch für den VZ 2022 einen Kinderbonus vorgesehen. Die Regelungstechnik der Vorgängerbestimmungen blieb erhalten. Geändert hat sich nur der anspruchsbegründende Monat. Das ist nun der Monat Juli 2022, zuvor waren es die Monate September 2020 und Mai 2021.

Geändert hat sich aber auch die Begr. Der Kinderbonus 2020 und 2021 orientierte sich am Vorbild des Kinderbonus 2009 und diente primär der Konjunkturstützung, indem gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbes. durch Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen und mehreren Kindern ausgelöst werden sollte. Grund war 2009 die infolge der Lehman-

Brothers-Pleite entstandene globale Wirtschaftskrise, 2020 und 2021 war es der Konjunkturerinbruch durch die Corona-Pandemie. Für 2022 wird dagegen nicht mehr ein wirtschaftliches Problem auf der Nachfrageseite, sondern auf der Angebotsseite bekämpft. Auslöser sind die aufgrund einer Angebotsverknappung gestiegenen Energiepreise (BTDrucks. 20/1765, 27), welche zum einen mit den Folgen des Ukrainekriegs und den Nachwirkungen der Corona-Pandemie, zum anderen aber auch mit den energiepolitischen Entwicklungen in Deutschland und seinen Nachbarstaaten zusammenhängen dürften.

Infolge der unveränderten (komplizierten) Regelungstechnik genügt es, dass für den Monat Juli 2022 (Abs. 1 Satz 2) oder für mindestens einen anderen Monat des Jahres 2022 (Abs. 1 Satz 3) ein Kindergeldanspruch für das betreffende Kind besteht. Es bleibt dabei, dass kein gesonderter Antrag erforderlich ist und der Kinderbonus nur einem Berechtigten (das ist idR einer der Elternteile) gezahlt werden kann (s. im Einzelnen § 66 Anm. 12 f.). Auch der Kinderbonus 2022 ist in die Günstigerrechnung nach § 31 Satz 4 einzubeziehen (s. im Einzelnen § 66 Anm. 14). Ziel ist es dabei, den Kinderbonus bei Besserverdienenden wieder rückgängig zu machen (BTDrucks. 20/1765, 27). Da der Kinderbonus 2022 nun aber auf Aufwand (gestiegene Energiekosten) abzielt, der das Existenzminimum betrifft, bedurfte es insoweit auch einer Anhebung des Kinderfreibetrags. Mit dem InflAusG v. 8.12.2022 (BGBl. I 2022, 2230; BStBl. I 2023, 3) hat der Gesetzgeber zwar rückwirkend für 2022 den Kinderfreibetrag um 160 € erhöht. Unklar ist aber, auf welcher Datengrundlage dieser vom 13. Existenzminimumsbericht abweichende Wert beruht und welche Kostensteigerungen darin berücksichtigt wurden (s. dazu BTDrucks. 20/3496, 22). Soweit der Empfänger des Kinderbonus Sozialleistungen bezieht, bleibt es auch bei der durch Art. 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 417, zuletzt geändert durch 3. Corona-SteuerhilfeG v. 10.3.2021, BGBl. I 2021, 330; BStBl. I 2021, 335) vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Kinderbonus bei vom Einkommen abhängigen Sozialleistungen (BTDrucks. 20/1765, 27), sodass der Kinderbonus zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt wird.

- ▷ **Kindergeldsätze ab 2023:** Die stl. Freistellung des Existenzminimums des Kindes bei den unterhaltsbelasteten Eltern erfolgt nach dem in § 31 niedergelegten Grundkonzept des Familienleistungsausgleichs primär durch die Gewährung des Kinderfreibetrags. Das Kindergeld wird zwar im laufenden Kj. als StVergütung gezahlt, jedoch bei der Veranlagung mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Hinsichtlich seiner strechtl. Funktion hätte daher wegen der an die Vorgaben des 14. Existenzminimumsberichts angepassten Kinderfreibeträge unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden (s. § 66 Anm. 4).

Soweit das Kindergeld bei Stpfl. mit geringerem Einkommen nicht zur StFreistellung des Existenzminimums der Kinder erforderlich ist, kommt ihm die weitere Funktion einer Sozialleistung zu, die eine Förderung der Familie bewirken soll. Hinsichtlich des letzteren Zusammenhangs lässt sich allerdings weder aus Art. 6 Abs. 1 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe ableiten (BVerfG v. 6.5.2004 – 2 BvR 1375/03, HFR 2004, 692), sodass auch insoweit in verfassungsrechtl. Hinsicht kein Anpassungsbedarf bei den Kindergeldsätzen bestanden hätte. Die Kindergelderhöhung erfolgt daher wegen allgemeiner Gerechtigkeitsabwägungen und bezweckt eine Entlastung von Familien aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten (BTDrucks. 20/3496, 25).

Mit dem Wegfall der Staffelung des Kindergeldes nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in der Reihenfolge der Geburten (Ordnungszahl) bleibt der Gesetzgeber dem Hin und Her zwischen einerseits dem Ziel der Förderung der Mehrkinderfamilie und andererseits dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung treu. Schon bisher ließ die Entwicklung der Gesetzgebung kein einheitliches Konzept erkennen (s. § 66 Anm. 3). Nun wurde im Gesetzgebungsverfahren zwar einerseits noch die spürbare Entlastung von (Mehrkind-)Familien angestrebt, andererseits aber mit Blick auf den im Koalitionsvertrag vereinbarten „Neustart der Familienförderung“ bereits eine allmähliche Abschmelzung der unterschiedlichen Kindergeldsätze (Anhebung des Kindergeldsatzes für erste, zweite und dritte Kinder auf 237 €, Beibehaltung des Kindergeldsatzes von 250 € für vierte und weitere Kinder) angestrebt (BTDrucks. 20/3496, 26). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren entschloss man sich zur sofortigen vollständigen Angleichung der Kindergeldsätze auf einheitlich 250 € (BTDrucks. 20/4378, 24). Damit steht also wieder die Verwaltungsvereinfachung im Vordergrund. Verhindert werden soll vor allem die sog. Zählkinderproblematik. Diese resultiert daraus, dass den Berechtigten in bestimmten Konstellationen (insbes. Patchwork-Familie) eine Wahlmöglichkeit zukommt, durch einen Berechtigtenwechsel für ein bestimmtes Kind aufgrund vorhandener Zählkinder höheres Kindergeld zu erhalten (Beispiel: Die nicht verheirateten Eltern leben mit zwei gemeinsamen Kindern und einem älteren Kind des Vaters in einem Haushalt). Wird nicht die Mutter, sondern der Vater zum Kindergeldberechtigten für die gemeinsamen Kinder bestellt, erhöht sich nach bisherigem Recht der Kindergeldsatz für das jüngste gemeinsame Kind, weil es bei diesem das dritte, bei der Mutter hingegen nur das zweite Kind ist; s. dazu auch BFH v. 25.4.2018 – III R 24/17, BStBl. II 2018, 721). Zusätzlich verweist der Gesetzgeber nun auch noch darauf, dass eine einheitliche Kindergeldhöhe zu einer gerechteren Vergleichsrechnung mit dem Kinderfreibetrag nach § 31 Satz 4 führe, da dessen Höhe ebenfalls für jedes Kind einheitlich sei (BTDrucks. 20/3496, 26).

